

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Leistungen und Lieferungen, die wir an Auftraggeber leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1, §310 Absatz 1 BGB.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Allgemeines

Wir weisen darauf hin, dass wir insbesondere zur Durchführung des Vertrages, zur Kommunikation und zur Rechnungsstellung einige personen – oder firmenbezogene Daten des Kunden speichern werden. Mit Unterzeichnung des Vertrages stimmt der Auftraggeber der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten zu.

§ 3 Angebot – Vertragsabschluss

3.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Bezeichnung „verbindlich“ beigefügt ist.

3.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung. Angebote des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

§ 4 Lizenzgewährung

Wir gewähren dem Auftraggeber/ Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz zur Installation und Nutzung der ihm bereitgestellten Software vorbehaltlich der

Bedingungen des jeweils abzuschließenden Endbenutzer-Lizenzvertrages. Die Software wird an den Kunden lizenziert, nicht verkauft. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu veräußern, zu vermieten, auszuleihen oder zu unterlizenzieren oder auf sonstige Weise zu übertragen. Die Lizenz wird nur für die Anzahl und die Art der in der Dokumentation festgelegten Geräte gewährt.

§5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Termine

6.1 Der vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

6.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs nur dann den Anspruch, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

6.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

6.5. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

7.1 Mängelansprüche für die lizenzierte Software verjähren in 2 Jahren. Betreibt der Kunde bzw. Lizenznehmer ein Gewerbe, reduziert sich die Verjährungsfrist auf 1 Jahr. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Software –bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Lizenzgeber gerügt werden, ansonsten ist der Lizenzgeber von der Mängelhaftung befreit.

7.2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.3 Die Gewährleistung für Reparaturen beschränkt sich auf den Fehler, der Grund der Reparatur war. Grundsätzlich kann nur gewährleistet werden, dass die Reparatur fachgerecht ausgeführt worden ist. Da der Fehler in der Regel erkennbar und behebbar ist, die Ursache, die zur Fehlfunktion oder Mangel geführt hat, in der Regel nicht, kann für wiederholt auftretende Fehler keine Gewährleistung übernommen werden.

7.4 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Lizenzgeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die beanstandete Software zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Lizenzgeber oder dessen Beauftragten zur Verfügung stehen.

7.5 Ist der Lizenzgeber zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Software erbringen.

7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Lizenzgebers.

7.7 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Lizenzgebers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Lizenzgeber haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, sofern der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadenersatzanspruchs oder statt der Leistung bleiben unberührt.

§ 8 Produktänderungen

Die Lizenz enthält keine Aktualisierungen, es sei denn, es ist im Lizenzvertrag ausdrücklich vereinbart.

§ 9 Rücktritt

Im Fall des Rücktritts vom Vertrag sind Lizenzgeber und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Nutzung der Lizenz ist deren Wert vom Kunden zu vergüten.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

10.1. Unser Geschäftssitz in Ismaning ist Gerichtsstand. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

10.3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt Deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (Haager Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel, Schriftform

11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des geschlossenen Kaufvertrages nicht berührt.

11.2. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.